Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5241

20. 05. 76

Sachgebiet 951

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über den Seeverkehr
— Drucksache 7/5060 —

A. Problem

Der wachsende Seeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China soll durch ein Schifffahrtsabkommen auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt werden.

B. Lösung

Das vorliegende Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Durch ein Konsultationsverfahren soll die gleichberechtigte Teilnahme der Seeschiffahrtsunternehmen beider Staaten am gegenseitigen Seeverkehr gefördert werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Die vorgesehene Doppelbesteuerungsregelung führt zu Mehr- und Mindereinnahmen, die sich nicht schätzen lassen und die sich gegenseitig ausgleichen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Ewen

Die in Drucksache 7/5060 enthaltene Vorlage wurde in der 239. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 1976 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen. Die Beratung im Verkehrsausschuß erfolgte in der Ausschußsitzung am 19. Mai 1976.

Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China und der wachsende Seehandel zwischen den beiden Staaten machen es erforderlich, die hier auftauchenden Fragen durch ein Schiffahrtsabkommen zu regeln. Das zur Ratifizierung anstehende Abkommen entspricht in seinem Inhalt im wesentlichen anderen Abkommen, die westeuropäische Staaten bereits mit der Volksrepublik China abgeschlossen haben. Es enthält insbesondere folgende wesentliche Einzelregelungen:

— Verbot der Flaggendiskriminierung,
— Einräumung der gegenseitigen Meistbegünstigung bei Steuern, Gebühren, Hafenformalitäten, bei der Zollabfertigung und bei der Hafenordnung,
— gegenseitige Anerkennung von Urkunden und Identitätsausweisen sowie das Recht zum Landgang für Seeleute,
— eine Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Schiffahrtsunternehmen der Vertragsparteien.

Von wesentlicher Bedeutung ist der Artikel 17 des Abkommens, in dem ein Konsultationsverfahren vorgesehen ist. Auf diesem Wege soll insbesondere der Umfang der Tätigkeit von Schiffen der beiden Vertragsparteien nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils geregelt werden.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen begrüßt ausdrücklich das vorliegende Abkommen. Er fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Schiffahrtsabkommens sorgfältig zu beobachten, wie sich die Ladungsbeteiligung der deutschen Schiffahrtsunternehmen am China-Seeverkehr entwickelt. Es kommt darauf an, daß die im Abkommen vorgesehenen Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilnahme der Partnerstaaten am Seeverkehr im Sinne der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China genutzt werden, um den Interessen der Außenhandelswirtschaft auf zügige Abfertigung der Seeschiffe zu entsprechen.

Der Verkehrsausschuß geht davon aus, daß die bisherige geringe Beteiligung deutscher Schiffahrtsunternehmen an dem Ladungsaufkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China bei der Ratifizierung des Abkommens ausgeglichen sein wird. Im Rahmen der im Abkommen vorgesehenen gegenseitigen Konsultation sollte es möglich sein, die Schwierigkeiten in den Häfen der Volksrepublik China dadurch zu lösen, daß beispielsweise lange Liegezeiten der Seeschiffe entsprechend dem Geist und Inhalt des Abkommens vermieden werden.

Für die weiterhin anzustrebende Ausdehnung des Warenaustausches über See erwartet der Verkehrsausschuß des Bundestages auch eine ausgewogene Ausgestaltung der allgemeinen Handelsbedingungen, wonach die Ladungszuweisung ebenso wie der tatsächliche Seetransport an den Grundsätzen der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils, wie es in Artikel 17 des Abkommens vorgesehen wird, ausgerichtet ist.

Das Schiffahrtsabkommen sieht ferner vor, daß die Vertragsparteien keinerlei Steuern von den im internationalen Seeverkehr erzielten Einnahmen der Seeschiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei erheben. Damit wird die für die deutsche Seeschiffahrt bisher bestehende doppelte Besteuerung aufgehoben. Der Verkehrsausschuß hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß von der Volksrepublik China das Einzugsverfahren für die Frachtbesteuerung bereits ausgesetzt worden ist.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen hat in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Finanzausschuß keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und empfiehlt daher die Zustimmung. Der Verkehrsausschuß schlägt darüber hinaus eine Entschließung vor, durch die die Bundesregierung aufgefordert werden soll, auch bei künftigen Verhandlungen über Schiffahrtsabkommen mit anderen Staaten durch eine entsprechende Klausel nach dem Vorbild des Artikels 17 des vorliegenden Vertrages sicherzustellen, daß die deutschen Schiffahrtsunternehmen an dem beiderseitigen Ladungsaufkommen angemessen beteiligt werden. Der Ausschuß hält eine Berichterstattung zum 1. November 1978 über die Beteiligung der deutschen Schiffahrt an dem Ladungsaufkommen im Handel mit anderen Staaten für erforderlich. Es reicht jedoch aus, wenn dem Ausschuß unmittelbar berichtet wird.

Bonn, den 19. Mai 1976

Ewen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/5060 — wird unverändert angenommen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht,
   - auch bei künftigen Verhandlungen über Schiffahrtsabkommen mit anderen Staaten sicherzustellen, daß die deutschen Schiffahrtsunternehmen an dem beiderseitigen Ladungsaufkommen angemessen beteiligt werden,
   - dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zum 1. November 1978 über die Beteiligung der deutschen Schiffahrt an dem Ladungsaufkommen im Handel mit anderen Staaten zu berichten.

Bonn, den 19. Mai 1976

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner	**Ewen**
Vorsitzender	Berichterstatter